

**Asyl**

**W151 2258431-1**

**Vom 27.10.2022**

**Syrien**

**3 Kinder**

**Wehrdienstver-  
weigerung**

**Zusammenfassung:**

Syrische Familie mit 3 Kindern, 16-jähriger Sohn Wehrdienstverweigerer

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Mutter; BF2 Vater; BF3 Kind; BF4 Sohn, 16J; BF5 Kind

Alle StA Syrien

leben seit 1 Jahr in Österreich

**Verfahrensgang:**

01.11.2021 Anträge auf internationalen Schutz.

11.07.2022 BFA gewährte subsidiären Schutz

27.10.2022 Erkenntnis des BVwG

**Feststellungen:**

(Herkunftsländerinformation) Alter und Herkunft der Eltern

**Zitate aus der Entscheidung:**

In Syrien besteht ein verpflichtender Wehrdienst für männliche Staatsbürger ab dem Alter von 18 Jahren. Syrische männliche Staatsangehörige können bis zum Alter von 42 Jahren zum Wehrdienst eingezogen werden. Der noch minderjährige BF 4 hat seinen Wehrdienst noch nicht abgeleistet und ist von diesem nicht befreit. Der BF 4 befindet er sich mittlerweile vor dem Eintritt in das gesetzlich vorgesehene Wehrdienstalter.

Der BF 4 kann nur über die Grenzübergänge, die in der Hand des syrischen Regimes sind (wie jene zum Libanon oder über den Flughafen von Damaskus) sicher und legal nach Syrien zurückkehren.

Im Falle einer Rückkehr besteht für den BF 4 die Gefahr, am Grenzkontrollposten verhaftet und zum Militärdienst bei der syrischen Armee eingezogen zu werden, was er ablehnt. Im Falle einer Weigerung würde er zumindest mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden, die mit der Anwendung von Folter verbunden wäre.

Die syrische Regierung betrachtet Wehrdienstverweigerung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohungen zu schützen. Auch die Ausreise des BF 4 und die dadurch bewirkte Entziehung von der Ableistung des Wehrdienstes wird vom syrischen Regime als Ausdruck einer oppositionellen Gesinnung gesehen.

BF 4 wurde im Verfahren vor dem BFA nicht einvernommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 30.09.2022 brachte der BF 4 jedoch zum Ausdruck, dass er nicht kämpfen wolle und bei einer Rückkehr den Wehrdienst verweigern werde (VH S. 9). Der BF 4 vermittelte diesbezüglich beim erkennenden Gericht einen äußerst glaubwürdigen Eindruck.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Furcht vor der Ableistung des Militärdienstes bzw. der bei seiner Verweigerung drohenden Bestrafung im Allgemeinen keine asylrechtlich relevante Verfolgung dar, sondern könnte nur bei Vorliegen eines

Konventionsgrundes Asyl rechtfertigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur möglichen Asylrelevanz von Wehrdienstverweigerung näher ausgeführt hat, kann auch der Gefahr einer allen Wehrdienstverweigerern bzw. Deserteuren im Herkunftsstaat

gleichermaßen drohenden Bestrafung asylrechtliche Bedeutung zukommen, wenn das Verhalten des Betroffenen auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht oder dem Betroffenen wegen dieses Verhaltens vom Staat eine oppositionelle Gesinnung unterstellt wird und den Sanktionen - wie etwa der Anwendung von Folter - jede Verhältnismäßigkeit fehlt. Unter dem Gesichtspunkt des Zwanges zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen kann auch eine „bloße“ Gefängnisstrafe asylrelevante Verfolgung sein (vgl. VwGH 21.05.2021, Ro 2020/19/0001, Rn. 19, mwN). Wie beweiswürdigend ausgeführt, besteht für den BF 4 im Falle der Rückkehr die Gefahr, zum Militärdienst einberufen zu werden und konnte der BF 4 glaubhaft darlegen, dass er die Ableistung des Militärdienstes in Syrien ablehnt. **Für den BF 4 besteht daher im Falle einer Rückkehr aufgrund seiner Wehrdienstverweigerung eine asylrelevante Verfolgungsgefahr, weil er sich durch seine Ausreise dem syrischen Militärdienst, in dessen Rahmen er zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen (wie Angriffen auf die Zivilbevölkerung) gezwungen und bei Weigerung mit Haft und Folter bedroht werden würde, entzogen hat und somit als politischer Gegner des syrischen Regimes angesehen werden würde** (vgl. nochmals VwGH 19.06.2019, Ra 2018/18/0548, wonach es für die Frage eines möglichen Asylanspruchs entscheidend ist, ob einem Beschwerdeführer bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat angesichts des in den Länderfeststellungen ausgewiesenen erhöhten Rekrutierungsdrucks der syrischen Armee und der besonderen Gefährdung von einreisenden Männern im wehrfähigen Alter mit maßgebender Wahrscheinlichkeit eine Einziehung zum Wehrdienst droht; siehe zuletzt auch EuGH 19.11.2020, C-238/19, wonach im Kontext des Bürgerkriegs in Syrien eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Weigerung, dort Militärdienst zu leisten, mit einem Grund in Zusammenhang steht, der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann).

[RIS Entscheidung](#)